

Ausschussordnung der Stadt Heimbach vom 03.07.2014

Die Stadtvertretung Heimbach hat folgende Regelung über die Bildung, Zuständigkeit und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen getroffen:

1. Grundsätzliches

1.1 Die Stadtvertretung bildet folgende ständige Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsschuss
- Stadtentwicklungsausschuss
- Tourismus-, Sport- und Kulturausschuss

1.2 Zur Erledigung vorübergehender Aufgaben können nichtständige Ausschüsse gebildet werden.

1.3 Die Ausschüsse können Unterausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

1.4 Es besteht die Möglichkeit, sachkundige Bürger zu Ausschussmitgliedern zu bestellen.

1.5 Für die Ausschussmitglieder werden persönliche Vertreter bestellt.

1.6 Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die von der Stadtvertretung zu treffenden Entscheidungen vor zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Ihnen werden im Rahmen dieser Ausschussordnung Entscheidungszuständigkeiten übertragen.

2. Haupt- und Finanzausschuss

2.1 Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus **12 Mitgliedern zzgl. BM als Vorsitzender**.

2.2 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch Gesetz, die Hauptsatzung oder diese Ausschussordnung der Stadtvertretung, einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind.

2.3 Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten (Sachgebiete) zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen worden sind.

2.4 Besondere Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses:

- Beschwerdeausschuss (§ 24 GO, § 5 HS)
- Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
- Oberstes Organ LPVG
- Mitwirkung bei der Schaffung von Ortsrecht mit Ausnahme der Bauleitplanung
- Koordinierung der Ausschussarbeit

3. Rechnungsprüfungsausschuss

3.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus **8 Mitgliedern**.

3.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben nach § 101 GO NRW wahr.

4. Betriebsausschuss

4.1 Der Betriebsausschuss besteht aus **12 Mitgliedern**.

4.2 Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung“.

4.3 Der Betriebsausschuss entscheidet über

- die Ausführung des Wirtschaftsplanes, sofern es sich nicht um Aufgaben der laufenden Betriebsführung handelt;
- die Vergabe von Bauaufträgen und sonstigen Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

5. Stadtentwicklungsausschuss

5.1 Der Stadtentwicklungsausschuss besteht aus **12 Mitgliedern**.

5.2 Der Stadtentwicklungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Stadtentwicklung, insbesondere die Aufstellung und Umsetzung von Master- und Entwicklungsplänen unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Generationen, der Leerstands-Problematik, der Mobilitätsverbesserung und der Nahversorgung
- Raum-, Landes- und Regionalplanung
- Städtebau und Bauleitplanung
- Bauordnung und Baukultur
- Landschaftsplanung, Landschafts- und Naturschutz
- Erhaltung der Kulturlandschaft
- Denkmalschutz (§ 23 DSchG)
- Bau und Unterhaltung von Gebäuden, Straßen, Wege, Brücken, Straßenbeleuchtung, Gewässern, Parkeinrichtungen, Grünanlagen, Sportanlagen
- Friedhofswesen
- Forstwesen
- Umweltschutz

5.3 Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über

- Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und Teilungsgenehmigungen, die einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung bedürfen,
- Vergabe von Aufträgen für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (mit Ausnahme Abwasserbeseitigung) für die von der Stadtvertretung beschlossenen Vorhaben

6. Tourismus-, Sport- und Kulturausschuss

6.1 Der Tourismus-, Sport- und Kulturausschuss besteht aus **12 Mitgliedern**.

6.2 Der Tourismus-, Sport- und Kulturausschuss ist insbesondere zuständig für

- örtlichen Tourismus
- kulturelle Angelegenheiten
- Stadtbücherei
- Sportangelegenheiten
- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

6.3 Der Tourismus-, Sport- und Kulturausschuss entscheidet über

- Einsatz der Mittel für Tourismus und Kultur im Rahmen des Haushaltsplanes

7. Wahlprüfungsausschuss

7.1 Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus **6 Mitgliedern**

7.2 Der Wahlprüfungsausschuss hat festzustellen, dass Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl nicht erhoben worden sind.